

**HAUPTSATZUNG
DER ORTSGEMEINDE MUTTERSCHIED
VOM 08.05.2007**

(ZULETZT GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 18.03.2020)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mutterschied hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.¹
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

am Gemeindehaus.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Ausganges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung angenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntma-

¹ Geändert durch Satzung vom 07.12.2018

chung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.²

§ 2³ Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

§ 3⁴ Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

2. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 4 Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

3. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.

§ 5 Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der/Die Ortsbürgermeister/in erhält die ihm/ihr gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der EntschädigungsVO – Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.

² Absätze 2 bis 5 geändert durch Satzung vom 31.01.2019

³ Geändert durch Satzung vom 31.01.2019

⁴ Geändert durch Satzung vom 31.01.2019

- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Vorschriften die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Gemeinde getragen. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich um den Pauschalsteuersatz.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der/Die ehrenamtliche Beigeordnete, der/die den/die Ortsbürgermeister/in innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/Ortsbürgermeisterin. Erfolgt die Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Betrages nach Satz 1.

§ 7⁵

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beauftragten

- (1) Die Gemeinde Mutterschied hat 1 Seniorenbeauftragte/n, 1 Jugend- und Familienbeauftragte/n, sowie 1 Beauftragte/n für das Friedhofswesen.
- (2) Die/Der Beauftragte/n sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt 60,00 € monatlich.

§ 7a⁶

Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Schriftführers/Schriftführerin

Der/Die vom Ortsbürgermeister gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GemO bestellte Schriftführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro pro Sitzung.

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.06.1974 außer Kraft.

⁵ Geändert durch Satzung vom 18.03.2020, Inkrafttreten: 01.01.2020

⁶ Geändert durch Satzung vom 18.03.2020, Inkrafttreten: 01.01.2020

55469 Mutterschied, den 08.05.2007

gez. Walter Memmesheimer
Ortsbürgermeister